



Informationen zur Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind

G0132

Sehr geehrte Versicherte / Sehr geehrter Versicherter,

die Deutsche Rentenversicherung kann als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes erbringen. Diese Leistungen umfassen auch Kosten für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind, soweit eine Verpflichtung des Arbeitgebers oder der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht. Zu den Hilfsmitteln und technischen Arbeitshilfen gehören orthopädischer Fußschutz, orthopädische Arbeitsschuhe, orthopädische Fahrersitze, berufsbedingter Mehrbedarf von Hörhilfen und Arbeitsplatzausstattungen (wie zum Beispiel orthopädischer Bürostuhl, Hebehilfe).

Eine Übernahme der Kosten für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen ist nur möglich, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

Antragstellung

Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist vor dem Kauf beziehungsweise der verbindlichen Bestellung zu stellen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Kostenvoranschlages entstehen, werden nicht erstattet.

Orthopädischer Fußschutz (hier orthopädische Sicherheitsschuhe)

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitgeber für die Versorgung mit geeignetem Fußschutz, der allgemeinen ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen entspricht, zuständig ist.

Ist das Tragen von Fußschutz nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlich, kann die Deutsche Rentenversicherung die Kosten für

- eine individuelle orthopädische Einlagenversorgung,
- Zurichtungen oder
- behinderungsbedingt erforderliches Maßschuhwerk übernehmen.

Zum Fußschutz gehören beispielsweise orthopädische Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines Befundberichts des orthopädischen Facharztes zu führen.

Kosten für die Reparatur des orthopädischen Anteils am Fußschutz werden erstattet, wenn eine Bescheinigung eines Orthopädienschuhmachers über die Reparaturbedürftigkeit der Schuhe vorliegt.

Orthopädischer Fahrersitz

Im Allgemeinen hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht alle Kosten zu tragen, die den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter betreffen, also auch die Kosten eines ergonomischen Fahrersitzes, mit dem neuere Kraftfahrzeuge bereits ab Werk standardmäßig ausgestattet sind. Nur wenn ein solcher Sitz aufgrund Ihrer Behinderung zur Berufsausübung nicht (mehr) ausreichend ist und Sie zusätzliche Ausstattungsmerkmale des Fahrersitzes behinderungsbedingt benötigen, kann die Deutsche Rentenversicherung Kosten grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen übernehmen.

Es ist ausführlich zu begründen, warum über den aktuellen Standard hinausgehende Ausstattungsmerkmale des Fahrersitzes aufgrund Ihrer Behinderung zur Berufsausübung notwendig sind.

Berufsbedingter Mehrbedarf einer Hörhilfe

Die Deutsche Rentenversicherung kann Mehrkosten einer Hörhilfe übernehmen, die aufgrund der berufstypischen Anforderungen über die Grundversorgung durch die Krankenkasse hinaus entstehen. Die Ausstattung der Hörhilfe im Rahmen der Grundversorgung durch die Krankenkasse muss so umfassend sein, dass Sie in der Lage sind, an allen Dingen des täglichen Lebens teilzuhaben.

Arbeitsplatzausstattung

Die Deutsche Rentenversicherung kann nur dann Kosten für eine Arbeitsplatzausstattung, wie zum Beispiel für einen orthopädischen Bürostuhl, übernehmen, wenn die vom Arbeitgeber bereitgestellte ergonomische Arbeitsplatzausstattung im Einzelfall medizinisch nicht ausreichend ist. Die Arbeitsplatzausstattung muss wegen der Behinderung zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit an einem konkreten Arbeitsplatz notwendig sein.



